

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2018 / V 00235	Ausfertigungen: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt, AVL, PL, RPA, SBA, STP
Dienststelle: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt Aktenzeichen: BSU-Umwelt / Sto, Ma	10.09.2018, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <div style="text-align: right;"> <input checked="" type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ </div> <div style="text-align: left;"> <input type="checkbox"/> BM Köster _____ </div> <div style="text-align: right;"> <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____ </div>	

Betreff: Förderprogramm Klimaschutz durch Energiesparen - 11. Fortschreibung und Ergänzung der Förderrichtlinie				
Anlage:	[1] Entwurf Förderrichtlinien 2019 [2] Förderprogramm „Klimaschutz durch Energiesparen“ der Stadt Friedrichshafen CO ₂ -Minderung und Energie-Einsparung – Zwischenbilanz Mai 1998 bis Dezember 2017 [3] Förderprogramm „Klimaschutz durch Energiesparen“ – Verteilung der geförderten Maßnahmen 2012 bis Juli 2018 nach Gewerken			
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Herr Dr. Stottele - 30 Minuten

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Technischer Ausschuss/Betriebsausschuss SE	16.10.2018	Beschluss	öffentlich

Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

AUN, 28.11.2013, SV2013/V00250, Förderprogramm „Klimaschutz durch Energiesparen“ der Stadt Friedrichshafen – Achte Fortschreibung der Förderrichtlinie zum 01.01.2014

AUN, 09.07.2015, SV 2015 / V 00033, Förderprogramm „Klimaschutz durch Energiesparen“ der Stadt Friedrichshafen – Redaktionelle Richtigstellung der geltenden Richtlinie vom 1. Januar 2014

AUN, 14.04.2016, SV 2016 / V 00078, Förderprogramm "Klimaschutz durch Energiesparen" der Stadt Friedrichshafen - Neunte Fortschreibung der Förderrichtlinie rückwirkend zum 01.04.2016

AUN, 08.12.2016, SV 2016 / V 00343, Förderprogramm "Klimaschutz durch Energiesparen" - Ergänzung der Richtlinie um die Förderung des Einbruchschutzes ab Januar 2017

FVA, 04.06.2018, SV 2018 / V 00130, Sicherheitsbericht Friedrichshafen 2018

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten: einmalige Kosten Betrag: EUR
 jährliche Folgekosten: Personalkosten Betrag: EUR
Sachkosten Betrag: EUR

Zuschüsse einmalige Einnahme(n) Betrag: EUR
bzw.

Beiträge: laufende (jährlich) Betrag: EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Städt. Haushalt VWH VMH Fipo:
 Stiftungs-Haushalt VWH VMH Fipo:

Zur Verfügung stehende Mittel

(Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr): EUR

Noch bereitzustellen: EUR

Deckungsvorschlag: EUR

Beschlussantrag:

1. Der Fortschreibung und Ergänzung der Förderrichtlinie zum 1. Januar 2019 wird zugestimmt.
2. Die Förderung des Einbruchschutzes hat sich bewährt und wird fortgesetzt.
3. Folgenden Textänderungen der geltenden Förderrichtlinie „Klimaschutz durch Energiesparen“ in der 11. Fassung vom Januar 2017 – rückwirkend zum 1. Januar 2018 - wird zugestimmt:

a) In Kapitel 3.1 Einbruchschutz:

Nur Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, sind förderfähig.

b) In Kapitel 5 (2) Auszahlung der Zuschüsse:

Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderungsfähig. Die Rechnungen einschließlich der Zahlungsnachweise müssen der Stadt Friedrichshafen spätestens 24 Monate nach der Zuschussbewilligung vorgelegt werden, in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag spätestens nach 36 Monaten.

Begründung:

1. Anlass der Sitzungsvorlage

Die Richtlinie des Förderprogramms „Klimaschutz durch Energiesparen“ ist seit ihrer Einführung im Jahr 1998 bereits zehn Mal fortgeschrieben worden, um ihrem Zweck gerecht zu werden, den Wohngebäudebestand im Stadtgebiet Friedrichshafen energetisch zu optimieren und den Einsatz sowohl effizienter und innovativer Technik als auch erneuerbarer Energien zu fördern. Dabei wurde die Richtlinie auch stets den technischen Standards und geltenden gesetzlichen Regelungen angepasst, um die kommunale Förderung zu rechtfertigen. Schließlich machten die Erfahrungen bei der Anwendung der Richtlinie immer wieder Anpassungen erforderlich, um die Richtlinie für die Bürger verständlich und handhabbar zu halten. Last but not least war dem Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit zwei Jahre nach Einführung der Förderkomponente Einbruchschutz ein Erfahrungsbericht zugesagt worden.

2. Erfahrungsbericht zum Förderprogramm Einbruchschutz der Stadt Friedrichshafen

Nachdem Wohnungseinbrüche in der polizeilichen Kriminalstatistik schon seit Jahren einen gewichtigen Anteil ausmachen, hat sich die Stadtverwaltung in enger Kooperation mit dem Polizeipräsidium Konstanz Gedanken darüber gemacht, was von städtischer Seite im Rahmen der Prävention unternommen werden kann, um die Zahl der Wohnungseinbrüche in Friedrichshafen zu senken.

Da die Stadt Friedrichshafen im Rahmen ihres seit 1998 bestehenden Förderprogramms „Klimaschutz durch Energiesparen“ unter anderem den Einbau wärmeisolierender Fenster und Türen fördert, hat es sich angeboten, dieses Programm um eine Förderung des Einbruchschutzes, z.B. für den Einbau einbruchhemmender Fenster und Türen, zu erweitern. Dies ist nach Ansicht der Verwaltung und der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle eine wirksame Maßnahme gegen Wohnungseinbrüche, mit der die Stadt durch die finanzielle Förderung von baulichen Maßnahmen auch ein deutliches und nachhaltiges Zeichen zum Einbruchschutz setzt.

Die Förderrichtlinie ist zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten und hat bereits im ersten Jahr eine gute Inanspruchnahme zur Folge gehabt:

Förderprogramm Klimaschutz durch Energiesparen Friedrichshafen	Anträge 2017	Bewilligte Zuschüsse [EUR]
Anträge insgesamt	76	117.938
davon nur Energiemaßnahmen	43	102.838
davon mit Einbruchschutz	33	15.100
<i>von diesen nur Einbruchschutz</i>	<i>21</i>	<i>9.900</i>
<i>von diesen Einbruchschutz und Energiemaßnahmen</i>	<i>12</i>	<i>5.200</i>

Übersicht zum Einbruchschutz für das Jahr 2018:

Förderprogramm Klimaschutz durch Energiesparen Friedrichshafen	Anträge 2018	Bewilligte Zuschüsse [EUR]
Anträge insgesamt (Stand 11.07.2018)	57	100.195
davon nur Energiemaßnahmen	43	93.295
davon mit Einbruchschutz	14	6.900
<i>von diesen nur Einbruchschutz</i>	9	4.500
<i>von diesen Einbruchschutz und Energiemaßnahmen</i>	5	2.400

Bei anhaltender Nachfrage nach der städtischen Förderung des Einbruchschutzes ist bis Jahresende 2018 mit rund 30 Anträgen und einem Zuschussvolumen von ca. 15.000 EUR zu rechnen.

Das städtische Förderprogramm zum Einbruchschutz wurde erstmals auf der IBO 2017 aktiv beworben. Am 14. Oktober 2017 ist ein Informationstag zum Einbruchschutz in der Kreishandwerkerschaft Bodenseekreis in der Lindauer Straße in Friedrichshafen durchgeführt worden, an dem einschlägige Fachfirmen aus dem Raum Friedrichshafen, die kriminalpolizeiliche Fachberatung, die Energieagentur Bodenseekreis und das Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt vertreten waren. Die Veranstaltung wurde vom Verein zur Förderung der Kriminalprävention im Bodenseekreis e.V. unterstützt. Auch 2018 waren Fachfirmen, Kreishandwerkerschaft, Kriminalpolizei, Energieagentur und Stadtverwaltung wieder mit dem Programm auf der IBO präsent. Darüber hinaus ist vorgesehen, das Förderprogramm auf einer der einschlägigen Bau- und Energiemessen gezielt vorzustellen. Angedacht ist auch die Mitwirkung an einem Informationstag des Vereins zur Förderung der Kriminalprävention Anfang 2019 im Graf-Zeppelin-Haus.

Das Förderprogramm Einbruchschutz als Bestandteil der Förderrichtlinie „Klimaschutz durch Energiesparen“ wird also gut angenommen. Seine Zielrichtung ist unverändert treffend und für die objektive Sicherheit der privaten Wohnsphäre den Bürgern Friedrichshafens eine Hilfe. Der dafür erforderliche Mitteleinsatz ist verhältnismäßig. Die Stadtverwaltung empfiehlt die Förderung des Einbruchschutzes fortzuführen, zumal dadurch das allgemeine Beratungsangebot der Kriminalpolizei stärker wahrgenommen wird.

3. Die wichtigsten Änderungen im Zuge der 11. Fortschreibung der Förderrichtlinie zum 1. Januar 2019 im Überblick (ergänzende Erläuterungen siehe Anlage 1)

In Kapitel 3-1: **Bestandshäuser** wurden bis jetzt bis Baujahr vor 1995 gefördert, ab 2019 geändert in vor 2002, da selbst bei diesen Gebäuden eine Nachbesserung des energetischen Standards auch wirtschaftlich Sinn macht.

In Kapitel 3-1: **Thermische Solaranlagen** werden ab 2019 gefördert nur für Wohngebäude gefördert, die vor 2016 errichtet worden sind.

In Kapitel 3-1: **Einbruchschutz** – Zielsetzung der zum 1. Januar 2017 erfolgten Richtlinien-Ergänzung war es, den wirksamen Schutz von Wohngebäuden vor Einbrüchen zu fördern. Diese Förderung sollte sich nicht auf Gewerbegebäude erstrecken. Dies muss aus der Richtlinie eindeutig hervorgehen.

In Kapitel 3.3 **Thermische Solaranlagen** werden nur in Verbindung mit einem SolarCheck der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bezuschusst – Zuschuss 40 EUR, um die bzw. Qualität unabhängig zu vermessen und Nachjustierungen zu ermöglichen.
Kapitel 7.4:

In Kapitel 3.4: Die **Mindestinvestitionskosten beim Einbruchschutz** werden einheitlich mit 2.000 EUR bei Nachrüstung und Neubau festgesetzt anstatt 2.000 EUR bzw. 5.000 EUR, da es sich in der Praxis gezeigt hat, dass die Mindestinvestitionssumme von 5.000 EUR z. B. bei Neueinbau von einer Haustüre kaum erreichbar ist.

In Kapitel 5: **Ausführung der Maßnahmen und Auszahlung der Zuschüsse**

In Kapitel 5 (2) der bisherigen Richtlinie, Stand Januar 2017, heißt es: „*Die Rechnungen einschließlich der Zahlungsnachweise müssen der Stadt Friedrichshafen spätestens 12 Monate nach der Zuschussbewilligung vorgelegt werden. Andernfalls verfallen die Zuschüsse*“.

Für Neubauten, insbesondere für Passivhäuser und KfW-Effizienzhäuser, ist eine Einreichungsfrist von 12 Monaten vom Vertragsabschluss oder Hauskauf bis zur Schlussrechnung einschließlich Qualitätsnachweis (Passivhaus-Nachweis oder Blower Door-Test) nicht praktikabel. Es hat sich herausgestellt, dass in immer mehr Fällen die Phase zwischen Vertragsabschluss und Fertigstellung der Gebäude den Zeitraum von 12 Monaten deutlich überschreitet. Laut Richtlinie müssen die Förderanträge vor Baubeginn gestellt werden. Dies erfolgt durch die Erwerber der Hauseinheiten bzw. Wohnungen meist unmittelbar nach Abschluss der Kaufverträge. Die Bauträger warten jedoch in der Regel mit dem Baubeginn, bis der größte Teil der Gebäude oder Wohnungen verkauft ist. Dies kann sich gut und gerne über ein Jahr hinziehen bevor der erste Spatenstich erfolgt.

Hinzu kommt, dass die Bauträger in der Regel für die Erbringung der energetischen Nachweise verantwortlich sind, diese aber erst erstellen lassen, wenn das letzte Gewerk abgeschlossen ist. In der Zwischenzeit liegen der Umweltabteilung die Abrechnungen der Käufer (Hauseigentümer) zwar vor, doch können die Zuschüsse erst dann ausgezahlt werden, wenn auch die Qualitätsnachweise vorgelegt und geprüft worden sind.

Vergleichbare städtische Förderprogramme, wie das Förderprogramm Baukindergeld und das Schallschutzprogramm, verfügen über längere Einreichungsfristen. Beim Baukindergeld beträgt die Einreichungsfrist 24 Monate und beim Schallschutzprogramm ist diese auf Jahresende des Folgejahrs festgelegt. Die KfW gewährt ihren Antragstellern eine Abgabefrist von 36 Monaten. Aus den genannten Gründen ist eine pragmatische Richtlinienanpassung rückwirkend erforderlich, wie nachstehend formuliert:

5 (2) Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderungsfähig. **Die Rechnungen einschließlich der Zahlungsnachweise** müssen der Stadt Friedrichshafen spätestens 24 Monate nach der Zuschussbewilligung vorgelegt werden, in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag spätestens nach 36 Monaten. Verlängerungsgründe können Verzögerungen im Bauablauf oder bei der Erbringung der für die Zuschussabrechnung erforderlichen Nachweise sein, die nicht in der Verantwortung des Antragsstellers liegen. Eine Entscheidung über eine Fristverlängerung trifft das für das Förderprogramm zuständige Amt.

In Kapitel 7.2: **Nachweis zu U-Werten** entweder mittels Unternehmer-Erklärung oder über eine U-Wert-Berechnung

In Kapitel 7.3: Bei der **Zentralheizung mit Holz** wird nur noch die Holzbrennwert-Technik gefördert, da deren Verbrennung und dessen Kondensatbildung wesentlich sauberer arbeiten. Die freiwillige Ausstattung mit einem Partikelabscheider wird zusätzlich gefördert vor dem Hintergrund der Feinstaubbelastung unserer Atemluft.

In Kapitel 7.3: **Wärmepumpen** werden nur noch mit einem Effizienzwert (COP) besser als 4,0 bei Luft-/Wasser-WP bzw. 4,5 bei Sole-/Wasser-WP gefördert. Die BAFA fördert die durchschnittliche Wärmepumpentechnik sehr umfangreich. Um einen Anreiz für effiziente Stromheizungen zu geben, fördert die Stadt Friedrichshafen darüber hinaus nur besonders effiziente Wärmepumpen mit einem entsprechend hohen Investitionsbedarf. Die Zuschusshöhe mit Ökostromvertrag bzw. bestehender PV-Anlage beträgt 1.000 EUR bzw. bei gleichzeitigem Neubau einer PV-Anlage 1.500 EUR.

In Kapitel 7.3: **Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung** – Mindestwirkungsgrad der Dezentralen Lüftungsanlage wird jetzt erst ab 75 % anstatt 70 % gefördert, da die Lüftungen in den letzten Jahren besser geworden sind.

In Kapitel 7.5: **Bonus bei Effizienzhäusern im Bestand** – höherer Bonus bei KfW 70 Haus jetzt 1.000 EUR (vorher 500 EUR) und KfW 55 bzw. 40 Haus jetzt einheitlich 2.000 EUR (vorher 1.000 bzw. 2.000 EUR), da der Aufwand vergleichbar ist. Bei Bestandsgebäuden ist dieser Aufwand nach wie vor sehr hoch, das Energiesparpotential ist jedoch beträchtlich.

In Kapitel 7.5: Eine Förderung von **KfW 40 / 40+ / Passivhäusern** wird für Baugebiete mit einer Verpflichtung zur Errichtung von KfW 40- bzw. Passivhäusern nicht gewährt, es sei denn, eine Förderung wird mit dem B-Plan entsprechend geregelt und finanziert. Sie ist in der Regel nur für Neubauten sinnvoll.

In Kapitel 7.7: Elektroauto und **Lastenräder mit Elektrounterstützung**
Wer die Elektromobilität fördern möchte, darf nicht nur an das Auto mit vier Rädern denken. Auf zwei Rädern hat das Pedelec bereits seinen Siegeszug angetreten, außerdem fördert das Stadtwerk am See in seinem Versorgungsgebiet eigene Kunden bereits bei der Anschaffung von Elektro-Fahrrädern und -rollern. Das städtische Förderprogramm wird deshalb durch die Bezuschussung von Lastenfahrrädern mit Elektrounterstützung ergänzt.

Im Umweltverbund nachhaltiger Mobilität spielen Lastenfahrräder eine zunehmende Rolle. Sie sind echte Nutzfahrräder und in der Anschaffung nach wie vor teuer, können aber überzeugten Radfahrern das Auto ersetzen. Viele Städte in Deutschland fördern deshalb Lasten-Pedelecs, so z.B. Bamberg, Berlin, Dachau, Heidelberg, Limburg a.d. Lahn, Mainz, München, Regensburg, Sonthofen und Wolfratshausen. Die Fördersätze liegen zwischen 500 und 1.500 EUR. Die Friedrichshafener Förderrichtlinie sieht einen Zuschuss von 500 EUR vorrangig für private Nutzer vor. Gewerbliche Nutzer können Zuschüsse max. für 2 Lastenräder erhalten. Voraussetzung für beide Fälle ist, dass die Antragsteller in Friedrichshafen ansässig sind und die Räder im Stadtgebiet Friedrichshafen betrieben werden.

In Kapitel 8: Die geänderte Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

In Kapitel 9: Die Kontaktdaten wurden aktualisiert.

Das Antragsformular wird entsprechend angepasst. Sowohl das ab Januar 2019 geltende Antragsformular als auch die fortgeschriebene Förderrichtlinie werden im Spätherbst 2018 auf der städtischen Homepage veröffentlicht und zum Jahresende mit einer Pressemitteilung angekündigt.